

**Rechtsverordnung
des Landkreises Südliche Weinstraße
über das Naturdenkmal**

**„Dörrenbacher Speierling“
vom 21.04.2011**

Aufgrund des § 22 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, Nr. 51) i. V. m. § 16 und § 22 des Landesnaturschutzgesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387 ff.) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Naturdenkmal**

(1) Der Speierling auf dem Grundstück Pl. Nr. 4372 in der Gemarkung Dörrenbach, der in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1000 gekennzeichnet ist, wird zum Naturdenkmal bestimmt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 10 Metern, gemessen ab dem Stammfuß.

(2) Das Naturdenkmal trägt den Namen „Dörrenbacher Speierling“.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die langfristige und unversehrte Erhaltung des Speierlings wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

**§ 3
Verbote**

(1) Es ist verboten, das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung, nachteiligen Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales, seiner Teile oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in der geschützten Umgebung

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern,
3. Bäume oder Sträucher anzupflanzen,
4. offene Bodenflächen zu versiegeln oder zu verdichten,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen,
6. chemische oder biologische Mittel sowie Wirkstoffe, die den Speierling oder dessen Vitalität beeinträchtigen können, auszubringen.

§ 4

Genehmigungsvorbehalte

Ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde ist es verboten:

1. Rückschnitt-, Sanierungs-, Pflege-, Erhaltungs- oder Sicherungsmaßnahmen am Naturdenkmal durchzuführen,
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales zu verlegen,
3. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales durchzuführen,
4. Abgrabungen oder Auffüllungen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales durchzuführen.

§ 5

Freistellungen

Die Verbote des § 3 dieser Verordnung gelten nicht für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung oder den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 21.04.2011
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Theresia Riedmaier

Theresia Riedmaier
Landrätin

Anlage:
Lageplan im Maßstab 1:1000